STATUTEN

des Vereins

Spectrum – Photography in Switzerland

(vormals : ASIP, Association Suisse des Institutions pour la Photographie)

I. Name - Sitz - Dauer – Zweck

Artikel 1 Unter der Bezeichnung ***Spectrum – Photography in Switzerland*** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit den vorliegenden Statuten.

Artikel 2 Der Verein hat seinen Sitz bei der Fotostiftung Schweiz, Grüzenstrasse 45, 8400 in Winterthur.

Artikel 3 Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 4 Der Verein hat folgende Ziele:

- Stärkung des Stellenwerts der Fotografie als visuelle und künstlerische Ausdrucksform, namentlich gegenüber der öffentlichen Hand und den politischen und kulturellen Organisationen;
- Entwicklung von Massnahmen, um auf gemeinsame Herausforderungen und aktuelle Probleme der Fotografie zu reagieren;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Schaffung, Herausgabe, Verbreitung, Vermittlung, Erforschung und Erhaltung fotografischer Werke;
- Förderung der öffentlichen Anerkennung der Fotografie als Teil des schweizerischen Kulturerbes
- Verbesserung der Kenntnisse über Fotografie durch Zusammenarbeit zwischen Institutionen im In- und Ausland, durch Koproduktionen, Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung;
- Teilnahme an öffentlichen Debatten zur Fotografie, Förderung der kritischen Reflexion und Stärkung einer offenen fotografischen Kultur;
- Förderung der Anerkennung der Fotografie durch die Behörden, das Publikum und die Medien;
- Unterstützung in den Bereichen der fotografischen Forschung und der Entwicklung neuer fotografischer Ausdrucksformen;
- Vertretung der allgemeinen Interessen seiner Mitglieder und der von ihnen vertretenen Institutionen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Der Verein hat ausschliesslich Aktivmitglieder.

Artikel 6 Kollektivmitglieder

Öffentliche und private Institutionen und juristische Personen können dem Verein als Kollektivmitglieder beitreten, sofern ihre Tätigkeit mit den statutarischen Zwecken ganz oder in Teilen übereinstimmt.

Individualmitglieder

Natürliche Personen können dem Verein als Individualmitglieder beitreten, sofern ihre Tätigkeit mit den statutarischen Zwecken ganz oder in Teilen übereinstimmt.

Beitritt

Beitrittsgesuche werden an den Vorstand gerichtet, welcher sie mit Stimmempfehlung der nächsten Generalversammlung vorlegt. Diese entscheidet darüber frei und ohne jegliche Begründungspflicht.

Artikel 7 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.

Artikel 8 Die Kündigung ist dem Präsidenten sowie dem Sitz des Vereins mit eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Vereinsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären.

Artikel 9 Der Ausschluss wird bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Generalversammlung beschlossen.

Artikel 10 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Generalversammlung

Artikel 11 Die Generalversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sowie des Artikels 24.

Artikel 12 Die Generalversammlung wird einmal im Jahr durch den Präsidenten einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Präsidenten, durch Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen werden. Das Begehren muss schriftlich gestellt werden unter Nennung der gewünschten Traktanden.

Artikel 13 Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung eingeladen, wobei das Versanddatum massgebend ist. Die Einladung enthält die Traktandenliste.

Die Generalversammlung kann gültig Beschluss fassen über:
- die vorgeschlagenen Traktanden
- Vorschläge einzelner Mitglieder, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum vorgelegt werden.

Artikel 14 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Entscheidungen folgen grundsätzlich dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Entscheide betreffend der Änderung der Statuten, der Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied kann mittels schriftlicher Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Der Vertreter kann nur ein Mitglied vertreten.

Kollektivmitglieder haben ein Vetorecht gegen jeglichen Beschluss, sofern ¾ der an der Generalversammlung anwesenden Kollektivmitglieder dem Veto zustimmen.

Artikel 15 Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie übt die folgenden Kompetenzen aus:

1. Beschluss oder Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
3. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kontrollstelle, sowie Decharge an Vorstand und Kontrollstelle;
4. Beschluss über die Auflösung des Vereins;
5. Ausschluss eines Mitglieds sowie Aufnahme von Neumitgliedern;
6. Beschluss über Vorschläge von Mitgliedern;
7. Festsetzung des Jahresbeitrags.

IV. Verwaltung

Artikel 16 Der Vorstand ist das ausführende Vereinsorgan.

Artikel 17 Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier sowie 3 bis 7 ordentlichen Mitgliedern, welche sämtlich aus den Vereinsmitgliedern oder deren Führungspersonal jeweils für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt werden, unter Vorbehalt der Wiederwahl. Abgesehen vom Amt des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder werden von den Kollektivmitgliedern des Vereins gestellt.

Artikel 18 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefällt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 19 Der Vorstand ist mit der Verwaltung des Vereins betraut.
Er verwaltet das freie Vereinsvermögen und beschliesst Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks.
Er kann Dritte mit besonderen Mandaten betrauen.
Er hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegen.
Er vertritt den Verein gegen Aussen und verpflichtet ihn gültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier.

Artikel 20 Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Er erstattet über seine Verwaltungstätigkeit jährlich der Generalversammlung Bericht.

Artikel 21 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endigt zum 31. Dezember, erstmals als „Spektrum“ zum 31. Dezember 2018.

V. Kontrollstelle

Artikel 22 Die Generalversammlung bestellt zeitgleich mit dem Vorstand 1 oder 2 Revisoren für eine Dauer von 2 Jahren, welche die Vereinsrechnung prüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

VI. Finanzierung

Artikel 23 Die Vereinstätigkeit wird durch Mitgliederbeiträge, Erträge des Vereinsvermögens, Subventionen und allfällige Zuwendungen Dritter finanziert.

VII. Auflösung des Vereins und Liquidation

Artikel 24 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung, welche mindestens die Hälfte der Mitglieder umfasst (Quorum), durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, unter Vorbehalt des Vetos. Falls eine erste Versammlung das Quorum nicht erreicht, wird innert mindestens zwei Wochen eine zweite Versammlung mit demselben Traktandum einberufen. Die Beschlüsse der zweiten Versammlung werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei das Veto ausgeschlossen ist.

Artikel 25 Der Liquidationserlös nach Zahlung der Schulden wird einer Institution oder Initiative im Bereiche der Fotografie zugewendet.

Artikel 26

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 11. September 2017 in Bern beschlossen. Sie ersetzen die Statuten der Association Suisse des Institutions pour la Photographie vom 5. Dezember 1996.

Das ist eine Übersetzung der Originalstatuten, die auf Französisch verfasst worden sind.